

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



14. Jahrgang	Potsdam, den 28. Juli 2005	Nummer 6
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach § 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes (Landeszuschuss-Anpassungsverordnung - LaZAV) vom 20. Mai 2005	171
Fünfte Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 14. Juni 2005	172
Zweite Richtlinien zur Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung (2ÄRLZuBB) vom 31. Mai 2005	172
Zweite Richtlinien zur Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung - Selbsthilfe (2ÄRLZuBBS) vom 31. Mai 2005	178
Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL Unterkunft-Verpflegung-RLU-V) vom 15. Juni 2005	182
Rundschreiben 10/05 vom 6. Juni 2005 Mitglieder der Mitwirkungsgremien auf Landesebene Übermittlung der Ergebnisse der gewählten Gremienmitglieder auf Landesebene	189
Rundschreiben 11/05 vom 14. Juni 2005 Individuelle Lernstandsanalysen und Individuelle Lernpläne	191
Rundschreiben 12/05 vom 21. Juni 2005 Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten	191
Rundschreiben 13/05 vom 5. Juli 2005 Deutsch-Polnische Bildungskooperation	194
Rundschreiben 14/05 vom 8. Juli 2005 Zukünftige Verfahrensweise mit sozialverträglichen Personalmaßnahmen	197
Mitteilung 33/05 vom 27. Juni 2005 Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)	199
Mitteilung 34/05 vom 29. Juli 2005 14. und 15. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes	199
Mitteilung 35/05 vom 30. Juni 2005 Fünfte Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung	201

II. Nichtamtlicher Teil

24. Bundeswettbewerb Informatik 2005/2006	201
Stellenausschreibung im Bundesgebiet	202

I. Amtlicher Teil

Bildung

Verordnung über die Anpassung der Landeszuschüsse nach

§ 16 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes (Landeszuschuss-Anpassungsverordnung – LaZAV)

Vom 20. Mai 2005
(GVBl. II S. 279)

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 4 des Kindertagesstättengesetzes vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), der durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311, 312) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtags, mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern:

§ 1

Grundsätze der Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren

(1) Die Landeszuschüsse der Jahre 2005 und 2006 werden ermittelt, indem der Landeszuschuss für das Jahr 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 3. November 2004 S. 831, mit den Anpassungsfaktoren, die sich aus den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung ergeben, multipliziert wird. In den Folgejahren werden die Landeszuschüsse im Zweijahresrhythmus entsprechend angepasst.

(2) Maßgeblich sind die jeweiligen Kinderzahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik.

(3) Das Ergebnis der Berechnung nach Absatz 1 und der sich hieraus ergebende Zuschussbetrag pro Kind werden durch das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

§ 2

Anpassungsfaktor „Kinderzahlentwicklung“

Der Anpassungsfaktor „Kinderzahlentwicklung“ für die Jahre 2005 und 2006 entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Jahres 2003 zu der Anzahl des Jahres 2001 jeweils zum Stichtag 31. Dezember.

§ 3

Anpassungsfaktor „Personalkostenentwicklung“

Der Anpassungsfaktor „Personalkostenentwicklung“ für die Jahre 2005 und 2006 ergibt sich aus den Tarifänderungen und

der Angleichung des Bemessungssatzes für die Bezüge im Tarifgebiet Ost an die Bezüge im Tarifgebiet West nach dem Vergütungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifrechtliche Vorschriften – (BAT-O) in den Jahren 2002 und 2003. Der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten von Kindertagesbetreuung wird auf 75 vom Hundert festgesetzt. Nur für diesen Vmhundertssatz wird die Angleichung des Bemessungssatzes für die Bezüge im Tarifgebiet Ost an die Bezüge im Tarifgebiet West berücksichtigt.

§ 4

Anpassungsfaktor „Umfang des Tagesbetreuungsangebotes“

(1) Der Anpassungsfaktor „Umfang des Tagesbetreuungsangebotes“ wird aus der Versorgungsquote als Maß der relativen Inanspruchnahme und dem Differenzierungsgrad als Maß des Zeitumfangs der Platzbelegung gebildet. Er ergibt sich für die Jahre 2005 und 2006 aus dem Verhältnis der Versorgungsquote des Jahres 2003 zur Versorgungsquote des Jahres 2001 multipliziert mit dem Verhältnis des Differenzierungsgrades des Jahres 2003 zum Differenzierungsgrad des Jahres 2001.

(2) Die Versorgungsquote des jeweiligen Jahres ergibt sich aus dem Verhältnis der Anzahl der belegten Plätze in Kindertagesbetreuung zur Zahl der Kinder im Alter bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zum Stichtag 31. Dezember. Maßgeblich sind die dem Landesjugendamt des Landes Brandenburg gemäß Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gemeldeten Jahresmitteldaten.

(3) Der Differenzierungsgrad des jeweiligen Jahres ergibt sich aus dem Personalbedarf nach § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes der tatsächlich belegten Plätze in Kindertagesstätten im Jahresmittel im Verhältnis zu dem Personalbedarf, der sich nach § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes ergäbe, wenn für alle belegten Plätze verlängerte Betreuungszeiten gewährt würden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 20. Mai 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Fünfte Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung

Vom 14. Juni 2005
(GVBl. II S. 312)

Auf Grund des § 14 Abs. 4 und des § 111 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

Artikel 1 Änderung der Lernmittelverordnung

Die Lernmittelverordnung vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2001 (GVBl. II S. 616), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, die

1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – oder
3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

erhalten.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorschriften“ das Komma und die Wörter „insbesondere die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL),“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sammelbestellungen für Eltern oder Schülerinnen und Schüler für die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffenden Lernmittel sind kein öffentlicher Auftrag. Sie dürfen nicht in die Bestellung gemäß Absatz 1 einbezogen werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹

(2) Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2006 außer Kraft.

Potsdam, den 14. Juni 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

¹ Verkündet im GVBl. II Nr. 17 vom 14. Juli 2005

Zweite Richtlinien zur Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung (2ÄRLZuBB)

Vom 31. Mai 2005
Gz.: 37.1

Auf Grund der §§ 115 Satz 1 Nr. 2 und 124 Abs. 6 in Verbindung mit § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – 2. Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung (RLZuBB)

Die RL Zukunft Bildung und Betreuung vom 9. September 2003 (ABl. MBS S. 271), geändert durch die 1ÄRLZuBB vom 19.12.2003 (ABl. MBS S. 59) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

2 – In-Kraft-Treten

„Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.“

Diese Richtlinien treten mit Wirkung am 1. Juni 2005 in Kraft.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Potsdam, 31. Mai 2005

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Text der Anlage

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

3. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

Text der Anlage

Holger Rupprecht

Anlage 1

Für den Bereich der Sekundarstufe I haben bei der Antragsstellung Schulen in den in dieser Anlage aufgeführten zentralen Orten Vorrang:

Landkreis Barnim	Eberswalde Bernau	Landkreis Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen Lübben Luckau
Landkreis Uckermark	Prenzlau Schwedt Templin Angermünde	Landkreis Teltow-Fläming	Luckenwalde Jüterbog Ludwigsfelde
Landkreis Märkisch-Oderland	Strausberg Seelow Müncheberg Wriezen Bad Freienwalde Neuenhagen/Dahlwitz-Hop-	Landkreis Potsdam-Mittelmark	Belzig Werder Teltow Kleinmachnow/Stahnsdorf
pegarten	Rüdersdorf	Landkreis Havelland	Rathenow Nauen Premnitz Falkensee
Landkreis Oder-Spree	Eisenhüttenstadt Beeskow Fürstenwalde Erkner Storkow	Landkreis Oberhavel	Oranienburg Gransee Zehdenick Hennigsdorf/Hohen Neuendorf
Landkreis Spree-Neiße	Forst Guben Spremberg	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Neuruppin Wittstock Kyritz
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg Lauchhammer Lübbenau Großräschen Calau	Landkreis Prignitz	Wittenberge Pritzwalk Perleberg
Landkreis Elbe-Elster	Elsterwerda Bad Liebenwerda Finsterwalde Herzberg	Kreisfreie Städte	Potsdam Brandenburg Frankfurt/Oder Cottbus

Anlage 3**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

Antragssteller:

Antragsdatum

Eingangsdatum

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Ref. 37
 PF 900161

14437 Potsdam

über

Staatliches Schulamt

Bezug: **RL Zukunft Bildung und Betreuung****1. Antragsteller:**

Name / Bezeichnung des Schulträgers:	
Anschrift: Straße / PLZ / Ort / Kreis:	
Auskunft erteilt: (Name, Telefon, Fax-Nr., E-Mail-Adresse):	
Bankverbindung:	Konto-Nr.: Bankleitzahl: Bezeichnung d. Kreditinstituts:
Landesplanerische Kennzeichnung:	

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme mit Schulnummer und Schulname:	
angesprochener Zuwendungsbereich:	RL Zukunft Bildung und Betreuung
vorgesehener Durchführungszeitraum:	von/bis: (Monat/Jahr)

3. Gesamtkosten

3.1 Lt. beiliegender Kostenberechnung/ in €	
3.2 Beantragte Zuwendung in € (Zuweisung/Zuschuss):	
3.3 Beantragte Zuwendung in € (zinslos zu stellendes Darlehen):	

4. Finanzierungsplan – in € –

		Kassenwirksamkeit	Kassenwirksamkeit	Kassenwirksamkeit
	Gesamtkosten	Jahr	Jahr u. folgend.
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung Dritter durch (ohne Nr. 4.3 und 4.5.)				
4.5 Beantragte Zuwendung (= Nr. 3.2) Zuweisung/Zuschuss				
4.6 Beantragte Zuwendung (= Nr. 3.3) zinslos zu stellendes Darlehen				

5. Beantragte Zuwendung/Förderung

Zuwendungsbereich	Zuweisung/Zuschuss €	Darlehen €	v. H. d. Gesamtkosten
1	2	3	4
Summe: (= Nr. 4.5+4.6)			

6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme
 (z. B. Schüler- und Klassenentwicklung, Konzeption zur langfristigen Entwicklung und Nutzung, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im gleichen Aufgabenbereich im Jahr der Durchführung bzw. in den Vor- bzw. Folgejahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen u. a. m.) – ggf. ausführliche Darstellung als Anlage –

6.2. zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

(Vorhandene Eigenmittel, Haushaltssituation des Antragsstellers, evtl. Förderung durch Dritte, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Finanzierungs- oder Fördermöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Tragbarkeit der Folgekosten - jährliche Betriebs- und Nutzungskosten u.a.m.:

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug (nicht) berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die in diesem Antrag (**einschl. der Antragsunterlagen und Anlagen**) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

9. Anlagen

- Bedarfsbegründung, Aussagen zur Schulentwicklungsplanung, Ausstattungskonzept, Nutzungskonzept
- pädagogisches Konzept, Darstellung des Standes der Kooperationsabsprachen mit Trägern außerschulischer Angebote (ggf. Bestätigung des Leistungsverpflichteten für Kindertagesbetreuung, diese örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen)
- abgestimmtes und bestätigtes Bau- und/oder Raumprogramm
- vollständige Entwurfszeichnungen, Auszug aus der Flurkarte, Eigentumsnachweis
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart
- Bericht über den Stadt der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind,
- Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276
- Bauzeitenplan
- Auszüge aus der rechtskräftigen Haushaltssatzung, die die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigt

.....
Ort, Datum

(Stempel)

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

10. Ergebnis der Antragsprüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8. VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nicht – entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigefügt.

2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Gesamtkosten veranschlagt:

..... €

3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet:

..... €

.....
Ort/Datum

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

11. Ergebnis der Antragsprüfung durch die Staatliche Schulamt

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den schulischen und pädagogischen Anforderungen und hinsichtlich der Planung – nicht – entspricht. Die schulfachliche Stellungnahme wurde beigefügt.

.....
Ort/Datum

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

**Zweite Richtlinien zur Änderung der
RL Zukunft Bildung und Betreuung – Selbsthilfe
(2ÄRLZuBBS)**

Vom 31. Mai 2005

Gz.: 37.1

Auf Grund der §§ 115 Satz 1 Nr. 2 und 124 Abs. 6 in Verbindung mit § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung -
Selbsthilfe (RLZuBBS)**

Die RL Zukunft Bildung und Betreuung – Selbsthilfe vom 9. September 2003 (ABl. M.BJS S. 281), geändert durch die 1ÄRLZuBBS vom 19.12.2003 (ABl. M.BJS S. 60) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.“

- b) Satz 2 wird gestrichen.

2. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Text der Anlage

2 - In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung am 1. Juni 2005 in Kraft.

Potsdam, 31. Mai 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Antragssteller:

Antragsdatum

Eingangsdatum

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Ref. 37
 PF 900161

14437 Potsdam

Bezug: **RL Zukunft Bildung und Betreuung - Selbsthilfe**

1. Antragsteller:

Name / Bezeichnung des Schulträgers:	
Anschrift: Straße / PLZ / Ort / Kreis:	
Auskunft erteilt: (Name, Telefon, Fax-Nr., E-Mail-Adresse) :	
Bankverbindung:	Konto-Nr.: Bankleitzahl: Bezeichnung .d. Kreditinstituts:
Landesplanerische Kennzeichnung:	

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme mit Schulnummer und Schulname:	
angesprochener Zuwendungsbereich:	RL Zukunft Bildung und Betreuung - Selbsthilfe
vorgesehener Durchführungszeitraum:	von/bis: (Monat/Jahr)

3. Gesamtkosten

3.1 Lt. beiliegender Kostenberechnung/ in €	
3.2 Beantragte Zuwendung in € (Zuweisung/Zuschuss):	

4. Finanzierungsplan - in € -

		Kassenwirksamkeit	Kassenwirksamkeit	Kassenwirksamkeit
	Gesamtkosten	Jahr	Jahr u. folgend.
1	2	3	4	5
4.1 Gesamtkosten				
Davon: Eigenanteil				
Davon: Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Davon: Sachausgaben				
4.2 Beantragte Zuwendung (= Nr. 3.2)				

5. Begründung**5.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme**

(z.B. Schüler- und Klassenentwicklung, Konzeption zur langfristigen Entwicklung und Nutzung, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im gleichen Aufgabenbereich im Jahr der Durchführung bzw. in den Vor- bzw. Folgejahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen u. a. m.) - ggf. ausführliche Darstellung als Anlage -
pädagogisches Konzept entsprechend RL

5.2. zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

(Vorhandene Eigenmittel, Haushaltssituation des Antragsstellers, evtl. Förderung durch Dritte, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Finanzierungs- oder Fördermöglichkeiten)

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Tragbarkeit der Folgekosten - jährliche Betriebs- und Nutzungskosten u. a. m:)

7. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 er zum Vorsteuerabzug (nicht) berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 7.3 die in diesem Antrag (**einschl. der Antragsunterlagen und Anlagen**) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

- Bedarfsbegründung, Aussagen zur Schulentwicklungsplanung, Ausstattungskonzept, Nutzungskonzept
- pädagogisches Konzept, Darstellung des Standes der Kooperationsabsprachen mit Trägern außerschulischer Angebote (ggf. Bestätigung des Leistungsverpflichteten für Kindertagesbetreuung, diese örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Sicherstellung der erforderlichen Ressourcen)
- Projektskizze
- Detaillierte Projektbeschreibung
- Detaillierter Kostenplan
- Vollmacht des Schulträgers

.....
Ort, Datum

(Stempel)

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

**Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen
an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den
Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei
notwendiger auswärtiger Unterkunft
(RL Unterkunft-Verpflegung - RLU-V)**

Vom 15. Juni 2005
Gz.: 33.21

Auf Grund des § 115 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) und zur Ausführung der Nummern III und IV der Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht:

- 1 - **Zweck, Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage**
- 2 - **Zuwendungsempfänger**
- 3 - **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4 - **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5 - **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6 - **Verfahren**
- 7 - **Geltungsdauer**

Anlage 1 - Antragsformular

Anlage 2 - Merkblatt

1 - Zweck, Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage

- (1) Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler in einem Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft zum Besuch der zuständigen Berufsschule.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht der Höhe nach nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind die Schulverwaltungsämter der Landkreise oder der kreisfreien Städte als Erstempfänger, die die Zuwendungen insbesondere gemäß Nummer 12 der VVG zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterleiten.
- (2) Letztempfänger sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Auszubildende mit Ausbildungsvertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsge-

setz bzw. Handwerksordnung, die im Land Brandenburg gemäß § 39 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) berufsschulpflichtig oder gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 BbgSchulG berufsschulberechtigt sind und beim Besuch der auswärtigen zuständigen Berufsschule auf Unterkunft während der schulischen Ausbildung am Schulort angewiesen sind, da ihnen die täglichen Fahrtzeiten zwischen Wohnung oder dem Ort ihres ständigen Aufenthaltes und dem Schulort nicht zugemutet werden können.

3 - Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Berufsschülerinnen und Berufsschülern können Zuschüsse für die beim Besuch einer zuständigen auswärtigen Berufsschule entstehenden Kosten erhalten, wenn ein Antrag auf Gewährung von Zuschüssen an den gemäß § 100 Abs. 3 BbgSchulG zuständigen Schulträger, in dessen Gebiet sich die im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsstätte befindet, gestellt wird. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind bei der Antragstellung nachzuweisen.
- (2) Zuschüsse für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung am Schulort können Berufsschülerinnen und Berufsschülern gewährt werden, wenn die zuständige Berufsschule innerhalb des Landes Brandenburg oder eine Bundesfachklasse in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland besucht wird und aufgrund der Entfernung von der Wohnung oder dem Ort des ständigen Aufenthaltes die tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann und deshalb eine auswärtige Unterkunft notwendig ist.
- (3) Die tägliche An- und Rückfahrt von der Wohnung zur Schule ist in der Regel dann zumutbar, wenn die Fahrtzeit bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel insgesamt 3 Stunden nicht überschreitet. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen, wenn bei einer Fahrtzeit, die 3 Stunden unterschreitet, aufgrund der Art der Behinderung die tägliche Fahrt besonders beschwerlich erscheint.

4 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- (4) Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
- (5) Der Zuschuss beträgt 50 v.H. der notwendigen Gesamtkosten für Unterkunft und Verpflegung, jedoch höchstens 4,50 € pro Tag.
- (6) Zur Minderung sozialer Belastungen kann Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit nachgewiesener Ausbildungsvergütung von weniger als 300,00 € netto pro Monat ein zusätzlicher Zuschuss von 3,50 € pro Tag gewährt werden.

- (7) Die Unterbringung sollte in der Regel in einem Wohnheim erfolgen. Ist dies nicht möglich, können auch die Aufwendungen bei privater Unterbringung bezuschusst werden.
- (8) Kann die Berufsschülerin oder der Berufsschüler an der Gemeinschaftsverpflegung nicht teilnehmen und deshalb die Verpflegungskosten nicht nachweisen, so ist von einem Richtwert von 5,50 € täglich für Vollverpflegung auszugehen.

5 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Der Zuschuss wird für die Dauer der auswärtigen Unterkunft während der schulischen Ausbildung gewährt.
- (2) Unterrichtsfreie Tage, Sonn- und Feiertage, die zwischen Unterrichtstagen liegen, sind bezuschussungsfähig einschließlich nicht abzuweisender Verpflegungskosten, wenn die Berufsschülerin oder der Berufsschüler auf auswärtige Unterkunft angewiesen ist und darüber einen Nachweis erbringt.
- (3) Muss der auswärtige Berufsschulbesuch ohne Verschulden der Berufsschülerin oder des Berufsschülers unterbrochen werden, z. B. wegen Krankheit und müssen die Unterkunftskosten nachweislich weitergezahlt werden, wird der Zuschuss für diese Zeit, jedoch höchstens bis zum Ende des laufenden Unterrichtsblockes weiter gewährt.
- (4) Der Zuschuss wird nicht gewährt für Zeiten, in denen die Berufsschülerin oder der Berufsschüler unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben ist.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abschlagszahlung erfolgen.

6 - Verfahren

- (1) Antragsverfahren:
 - a) Berufsschüler oder für Minderjährige deren Eltern (Letztempfänger) stellen einen formlosen Antrag während des 1. Ausbildungshalbjahres für die Dauer der Ausbildung unter Angabe der voraussichtlichen Kosten bei dem Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet die Ausbildungsstätte liegt. Dieser Antrag ist nicht zwingende Voraussetzung für eine Bewilligung der Anträge gemäß Absatz 2.
 - b) Die Zuschüsse werden jeweils für ein Schulhalbjahr gewährt. Die Anträge gemäß der Anlage 1 sind nach Ablauf eines Schulhalbjahres jeweils spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober bei dem gemäß Buchstabe a) zuständigen Schulverwaltungsamt einzureichen. Die Termine sind Abschlussfristen.
 - c) Dem Antrag auf Gewährung von Zuschüssen sind ein Nachweis über die Teilnahme am Unterricht sowie die Ori-

ginal-Belege für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung, eine Kopie des Ausbildungsvertrages und eine Kopie der aktuellen Vergütungsbescheinigung beizulegen.

- d) Anträge auf Bewilligung des Zuschusses sind unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Mittel vom Erstempfänger spätestens bis zum 1. Februar oder 1. August des Jahres beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einzureichen.

- e) Der Mittelbedarf ist anhand des IST-Standes des vorhergehenden Bewilligungszeitraumes und der bereits vorliegenden Anträge zu ermitteln.

(2) Bewilligungsverfahren:

- a) Die Bewilligungsbescheide an die Erstempfänger werden vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erteilt.
- b) Die Zuwendungsweitergabe an die Letztempfänger erfolgt durch gesonderte Bewilligungsbescheide durch die Erstempfänger. Sie entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen.

- c) Rücknahme oder Widerruf der Bewilligungen richten sich nach §§ 48,49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg).

(3) Auszahlungsverfahren:

- a) Die Auszahlung an die Erstempfänger erfolgt nach Zahlungsanforderung für 2 Monate im Voraus unbar auf das angegebene Konto.
- b) Die Auszahlung durch die Erstempfänger an die Letztempfänger erfolgt nach Zuwendung durch das Land unbar auf das angegebene Konto.

(4) Verwendungsnachweisverfahren:

- a) Der Erstempfänger legt gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport jeweils nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine Übersicht zu den ausgereichten Mitteln an die jeweiligen Letztempfänger unter Angabe der für Unterkunft und/oder Verpflegung genehmigten Anzahl von Tagen beizufügen. Der Erstempfänger der Zuwendung hat zu bescheinigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuführen.
- b) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO und die §§ 48, 49 und 49a des VwVfGBbg soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Änderungen zugelassen sind.

7 - Geltungsdauer

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. August 2005 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des Schuljahres 2006/2007 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Gewährung von Landeszuschüssen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (RL Unterkunft-Verpflegung - RLU-V) vom 12. August 1997 (ABl. S. 535), zuletzt geändert durch die Dritten Richtlinien zur Änderung der Richtlinien Unterkunft-Verpflegung (3ÄRLU-V) vom 17. Februar 2004 (ABl. S. 139) außer Kraft.

Potsdam, den 15. Juni 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

VOR DEM AUSFÜLLEN AUF JEDEN FALL DAS MERKBLATT LESEN!

An das Schulverwaltungsamt des Landkreises/ der kreisfreien Stadt

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für **Unterkunft und Verpflegung** bei notwendiger auswärtiger Unterbringung

- Anlagen:**
1. Rechnungen und Überweisungsbelege **im Original**
 2. Kopie der aktuellen Vergütungsbescheinigung
 3. Kopie des Ausbildungsvertrages

Angaben zur Person der Berufsschülerin/des Berufsschülers

Name, Vorname:	geb. am:
----------------	----------

Straße, Haus-Nr.:

PLZ/Wohnort:	Tel.-Nr.:
--------------	-----------

Ausbildungsvertragsabschließender Betrieb

Bezeichnung des Betriebes:

Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
-------------------	-----------

Ausbildungsstätte mit dem überwiegenden Teil der Ausbildung lt. Ausbildungsvertrag falls abweichend vom Hauptsitz

Bezeichnung der Ausbildungsstätte:

Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
-------------------	-----------

Weitere Angaben

- Einfache Entfernung zwischen Wohnung und Schule: km
- Die Gesamtreisezeit für die tägliche Hin- und Rückfahrt (einschließlich Weg-, Warte- und Übergangszeiten) bei Benutzung der günstigsten öffentlichen Verkehrsverbindung würde Std. Min. betragen.

Bestätigungsvermerk der Schule

Bezeichnung der Schule:

Straße, Haus-Nr.:	PLZ, Ort:
-------------------	-----------

- Die der o.g. Berufsschülerin/Berufsschüler befindet sich in der Berufsausbildung (duales System) und hat in der Zeit vom bis (. Schulhalbjahr /) an Tagen (zuzüglich unentschuldigte Fehltage) am Berufsschulunterricht teilgenommen. Sie/Er besucht die für die Ausbildungsstätte zuständige Schule.

Stempel der Schule

Datum

Unterschrift

Aufstellung der entstandenen Kosten

	pro Tag	insgesamt
• nur die Unterkunft	€	€
• Verpflegungskosten	€	€
• Unterkunft und Verpflegung	€	€
• Unterkunft und Teilverpflegung	€	€
• zusätzliche Verpflegungskosten	€	€
Gesamtanzahl der Tage im Wohnheim		

Andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln

Ich erhalte andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur auswärtigen Unterbringung (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe von der Bundesagentur für Arbeit) in Höhe von €/Monat.

Auszahlung (wird vom Antragsteller ausgefüllt)

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaberin/Kontoinhaber

Kontonummer

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass die von mir o.g. Angaben vollständig und richtig sind.
Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse können von der Bewilligungsbehörde zurückgefordert werden.

Ort, Datum

Unterschrift/Antragsteller/-in

gesetzlicher Vertreter
bei Minderjährigen

Zuschuss (wird vom zuständigen Schulverwaltungsamt ausgefüllt)

Entsprechend dem gestellten Antrag wird ein
Zuschuss in Höhe von € gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift des Bearbeiters

Anlage 2

Merkblatt

für Berufsschülerinnen und Berufsschüler zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung während des Besuches der Berufsschule

WER?

Antragsberechtigt sind berufsschulpflichtige oder berufsschulberechtigte Berufsschülerinnen und Berufsschüler, oder wenn sie noch nicht volljährig sind, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten,

- die im Land Brandenburg in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben

und

- deren Zeitaufwand für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule, einschließlich der Weg-, Warte- und Übergangszeiten, drei Stunden überschreiten würde. Die Minuten sind auf volle fünf Minuten aufzurunden. Beispiel: 3h 6 min → 3 h 10 min

WIE?

Auf dem beiliegenden Antragsformular lassen Sie sich durch das Oberstufenzentrum/die Berufsschule den Zeitraum und die Anzahl der Tage, an denen Sie am Berufsschulunterricht teilgenommen haben, bestätigen.

Dem Antrag legen Sie die **Originalbelege und Originalrechnungen** (Anzahl der Übernachtungen muss ersichtlich sein) über die Kosten, die Ihnen für die Unterkunft und Verpflegung entstanden sind, bei und tragen die Beträge auf Seite 2 des Antragsformulars ein. Erfolgt im Wohnheim keine Verpflegung, so wird von einem Richtwert von 5,50 € pro Tag für Verpflegung ausgegangen.

Dem Antrag sind eine Kopie des Ausbildungsvertrages und eine Nettoverdienstbescheinigung beizufügen.

WANN und WO?

Zu Beginn des 1. Ausbildungsjahres stellen Sie für die Planung und Registrierung bei dem Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Gebiet sich Ihre Ausbildungsstätte befindet, einen formlosen Antrag unter Angabe der Ausbildungsdauer und der voraussichtlich entstehenden Kosten.

Mit dem Antragsformular beantragen Sie die Zuschüsse

- spätestens **bis zum 1. April** des Jahres für das vorangegangene gesamte 1. Schulhalbjahr

und

- spätestens **bis zum 1. Oktober** des Jahres für vorangegangene gesamte 2. Schulhalbjahr

bei dem vorgenannten Schulverwaltungsamt.

WIEVIEL?

Der Zuschuss beträgt 50% der je Aufenthaltstag entstehenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten, jedoch höchstens 4,50 € pro Tag.

Zur Minderung sozialer Belastungen kann Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit nachgewiesener Ausbildungsvergütung von weniger als 300 € pro Monat Netto ein zusätzlicher Zuschuss von 3,50 € pro Tag gewährt werden.

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist

- der vollständige Name und die Anschrift des Ausbildungsbetriebes sowie des Ausbildungsberufes
- Ihre Kontonummer und Bankleitzahl angegeben sind.

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden unbearbeitet zurückgeschickt !

Anschriften der Schulverwaltungsämter

Landkreis Barnim
Heegermühler Straße 75
16225 Eberswalde

Stadt Brandenburg an der Havel
Vereinstraße 1
14770 Brandenburg a.d.Havel

Stadt Cottbus
Am Neumarkt 5
03046 Cottbus

Landkreis Dahme-Spreewald
Schulweg 13
15771 Königs Wusterhausen

Landkreis Elbe-Elster
Grochwitzer Straße 20
04916 Herzberg/Elster

Stadt Frankfurt (Oder)
Große Oderstraße 26/27
15230 Frankfurt (Oder)

Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Landkreis Märkisch-Oderland
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Landkreis Oberhavel
Poststraße 1
16515 Oranienburg

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg

Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15841 Beeskow

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Heinrich-Rau-Str. 27-30
16816 Neuruppin

Stadt Potsdam
Hegelallee 6-8, Haus 5
14461 Potsdam

Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst

Landkreis Prignitz
Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Belzig

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Rundschreiben 10/05

Vom 6. Juni 2005
Gz.: MB.6 - Tel.: 866-3508

Mitglieder der Mitwirkungsgremien auf Landesebene

Übermittlung der Ergebnisse der gewählten Gremienmitglieder auf Landesebene

1. Gemäß § 8 der Datenschutzverordnung Schulwesen (GVBl. II S. 402) sind von den Mitgliedern über schulische Gremien Name, Vorname sowie Name und Anschrift der vertretenden Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen. Wie schon in den Vorjahren, bitte ich deshalb auch in diesem Jahr, um die Übermittlung der o. g. Daten, der in den Landkreisen und kreisfreien Städten gewählten Mitglieder der Mitwirkungsgremien auf Landesebene. Die Angaben werden in einer bestehenden Datei nach beiliegendem Schema erfasst. Anzugeben sind alle Mitglieder in den Landesräten der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte. Bitte beachten Sie vor allem die Angabe des Status (ordentliches Mitglied oder Stellvertreterin/Stellvertreter) des jeweiligen Mitglieds.
2. Außerdem bitte ich Sie um die Angabe einer Kontaktadresse für den Kreisschulbeirat (Name und Anschrift der oder des Vorsitzenden). Das gilt auch für die Sprecherin oder den Sprecher der Kreisräte der Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte.
3. Für die erbetenen Informationen bitte ich um Einhaltung einer Frist bis zum 25.10.2005. Die Informationen können mir auch gemailt werden.
4. Bitte weisen Sie Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesgremien vor der Wahl darauf hin, dass der beabsichtigten Veröffentlichung Ihrer Anschriften gemäß § 8 der Datenschutzverordnung Schulwesen widersprochen werden kann.
5. Nachwahlen zu den Mitwirkungsgremien auf Landesebene sind dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg unverzüglich mitzuteilen. Auch ist der Ablauf einer Amtszeit bezüglich eines Mitglieds der Mitwirkungsgremien auf Landesebene mitzuteilen, wenn keine Nachfolgerin oder kein Nachfolger benannt wird.
6. Mich erreichen wiederholt Hinweise, nach denen die Schülerinnen und Schüler vor den Wahlen zu den schulischen Mitwirkungsgremien durch die Klassenlehrkräfte nicht über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Mitwirkung ist gemäß § 75 Abs. 4 BbgSchulG von rechtzeitiger und ausreichender Information abhängig. Die Erfahrungen zeigen, dass Mitwirkung erlahmt, wenn keine ausreichenden Informationen gegeben werden.

Geben Sie bitte dieses Rundschreiben allen Schulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis (auch den Oberstufenzentren).

Muster für die Mitwirkungsgremien auf Landesebene (bitte als Exeltabelle anlegen)

Name	Vorname	Gewählt für (Gremium)	Wahlamt	Landkreis	Strasse	PLZ/Ort	Telefon (freiwillig)	Mailadresse (freiwillig)	Schuladresse	Tel. Schule (freiwillig)
Mustermann	Karl	LLR oder LER oder LSR	Mitglied	OHV	Muster-Str. 5	03111 Musterhausen	033331-900000	k.musterman@muster.de	OG Schule Musterstr. 6 44444 Musterhausen	033331-900004
Musterfrau	Sabine	LLR oder LER oder LSR	Stellvertreter/in	LDS	Muster-Str. 10	03111 Musterhausen	033331-900001	s.musterfrau@muster.de	OG Schule Musterstr. 6 44444 Musterhausen	033331-900007

Muster für die Mitwirkungsgremien auf Kreisebene (bitte als Exeltabelle anlegen)

Name	Vorname	Gewählt für (Gremium)	Wahlamt	Landkreis	Strasse	PLZ/Ort	Telefon (freiwillig)	Mailadresse (freiwillig)	Schuladresse	Tel. Schule (freiwillig)
Seemann	Sabine	KLR oder KER oder KSR oder KSB	Sprecher/in Vorsitz	OHV	Muster-Str. 9	03108 Musterdorf	033338-900003	s.seemann@muster.de	OSZ Muster-schule Musterstr. 22 44443 Musterdorf	033331-900009

Rundschreiben 11/05

Vom 14. Juni 2005
Gz.: 31.22 - Tel.: 866-3818

Individuelle Lernstandsanalysen und individuelle Lernpläne für die Jahrgangsstufe 1 der Grundschule

1. Individuelle Lernstandsanalysen und individuelle Lernpläne

Zur Erstellung individueller Lernpläne auf der Grundlage der individuellen Lernstandsanalysen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 gelten die Hinweise des Landesinstitutes für Schule und Medien Brandenburg. Der Leitfaden für individuellen Lernstandsanalysen ("ILeA 1") und das Schülerarbeitsheft sind unter

<http://www.lisum.brandenburg.de>

unter „Rahmenlehrpläne und Materialien“ für die Grundschule abrufbar.

2. Der Lernplan ist zusammen mit der Schülerakte aufzubewahren.
3. Den Schulen in freier Trägerschaft wird die Erstellung individueller Lernpläne auf der Grundlage der individuellen Lernstandsanalysen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 empfohlen.

4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2005 in Kraft und am 31. Juli 2006 außer Kraft.

Rundschreiben 12/05

Vom 21. Juni 2005
Gz.: 33.2 - Tel.: 866-3832

Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten

1. Allgemeines

- 1.1 In den Jugenduntersuchungshaft- und Jugendstrafanstalten Cottbus - Dissenchen, Spremberg, Neuruppin - Wulkow und Wriezen werden Klassen des jeweils örtlich zuständigen Oberstufenzentrums für berufsschulpflichtige Jugendliche eingerichtet. Sämtliche für die Durchführung des Berufsschulunterrichts anfallenden

Sachkosten, insbesondere für die Bereitstellung und Unterhaltung von Klassenräumen, des Inventars und der Lehr- und Lernmittel werden von der Justizverwaltung getragen. Darüber hinaus findet eine Erstattung von Kosten und Auslagen nicht statt. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf werden Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung, zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung und Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache gemäß der Eingliederungsverordnung vom 29.8.1997 angeboten. In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die im Rahmen des Fachkonzepts Berufsvorbereitung der Bundesagentur für Arbeit die Lehrgänge Grundstufe, Förderstufe oder Übergangsqualifizierung besuchen.

- 1.2 Die für die unter Nummer 1.1 genannten Justizvollzugsanstalten örtlich zuständigen Oberstufenzentren stellen die Lehrkräfte im Umfang der Maßgaben gemäß Nummer 2 für den Berufsschulunterricht zur Verfügung. Eine geeignete Lehrkraft wird auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch das staatliche Schulamt mit der Wahrnehmung von Entscheidungen und der Koordinierung der inneren Schulangelegenheiten der Klassen in Justizvollzugsanstalten beauftragt. Beauftragte Lehrkräfte erhalten in diesem Verantwortungsbereich eine ihrer Tätigkeit angemessene Anzahl von Anrechnungstunden. Für äußere Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des Schulträgers verbindlich.
- 1.3 Die Durchführung des Unterrichts regeln die beauftragten Lehrkräfte im Einvernehmen mit den Ausbildungsträgern der Bundesagentur für Arbeit und einer von der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt beauftragten pädagogischen Fachkraft. Insbesondere sind dabei zu klären
 - 1.3.1 die Abstimmung der Inhalte des Berufsschulunterrichts,
 - 1.3.2 die Klassen- und Lerngruppenbildung und
 - 1.3.3 die individuellen Förderpläne.
- 1.4 Bei der Durchführung des Unterrichts sind neue Medien, Informationstechniken und Technologien anzuwenden. Es wird die Durchführung von Projektunterricht, insbesondere Lernkooperation empfohlen.
- 1.5 Bei der Erteilung des Berufsschulunterrichts für junge Untersuchungsgefangene und Jugendstrafgefangene arbeiten die Oberstufenzentren am Ort der jeweiligen Jugendvollzugsanstalt oder -abteilung eng mit den Vollzugsbehörden, mit Trägern der Bundesagentur für Arbeit und den staatlichen Schulämtern zusammen. Der Unterricht wird auf der Grundlage der Berufsschulverordnung und der Eingliederungsverordnung erteilt.

- 1.6 Zum Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses ist Ergänzungsunterricht durchzuführen.
- 1.7 Personen, die die Voraussetzungen der Eingliederungsverordnung erfüllen und damit auf Grund mangelnder oder nicht vorhandener Kenntnisse in der deutschen Sprache nicht in bestehende Klassen eingegliedert werden können, werden in einer Vorbereitungsgruppe in der JVA Cottbus-Dissenchen gefördert. Der Unterricht in der Vorbereitungsgruppe dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache bei gleichzeitiger Vorbereitung auf den Regelunterricht. Es soll auch lebens- und arbeitsweltbezogener Unterricht erteilt werden. Der Jahrestundenumfang und die Verteilung der Unterrichtsfächer in der Vorbereitungsgruppe erfolgt gemäß Anlage 2.
- 2. Unterrichtsorganisation**
- 2.1 Unterricht in Jugenduntersuchungshaftanstalten und -abteilungen**
- 2.1.1 Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung in Grundkursen, Förderkursen oder im Lehrgang Übergangsqualifizierung in den unter 1.1 genannten Einrichtungen eine Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder die Arbeitswelt erhalten, nehmen am Berufsschulunterricht teil. Das trifft auch für die Jugendlichen zu, die sich noch der Eingangsanalyse beim Ausbildungsträger unterziehen müssen. Sind junge Erwachsene ebenfalls Teilnehmer der berufsvorbereitenden Lehrgänge der Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage des neuen Fachkonzepts, nehmen sie im Rahmen der bestehenden Unterrichtsgruppen am Unterricht teil.
- 2.1.2 In den Grund- und Förderlehrgängen und im Lehrgang Übergangsqualifikation erhalten Schülerinnen und Schüler zwölf Wochenstunden Berufsschulunterricht über 40 Unterrichtswochen. Wer einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwerben möchte, muss zusätzlich in dem in Satz 1 genannten Zeitraum die Teilnahme am Ergänzungsunterricht im Umfang von vier Wochenstunden in den Fächern Deutsch und Mathematik nachweisen. Die Unterrichtsfächer und die Verteilung der Wochenstunden richten sich nach Anlage 1.
- 2.1.3 Wer wegen einer Einweisung in eine Jugenduntersuchungsanstalt ein Berufsausbildungsverhältnis unterbrechen muss, kann dieses fortsetzen oder eine neue Ausbildung beginnen, wenn die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind.
- 2.1.4 Die Klassenbildung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 der Berufsschulverordnung.
- 2.2 Unterricht in Jugendstrafanstalten und -abteilungen**
- 2.2.1 Berufsschulpflichtige Jugendliche in Jugendstrafanstalten und -abteilungen können an den Lehrgängen Grund- und Förderkurs, am Lehrgang Übergangsqualifizierung teilnehmen oder ein Ausbildungsverhältnis beginnen, abschließen oder fortsetzen.
- 2.2.2 Schülerinnen und Schüler, die an den unter 2.1.1 genannten Lehrgängen der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen, erhalten in den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung Berufsschulunterricht im Umfang von zwölf Wochenstunden. Wer einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwerben möchte, muss zusätzlich die Teilnahme an einem Ergänzungsunterricht im Umfang von vier Wochenstunden in den Fächern Deutsch und Mathematik nachweisen.
- 2.2.3 Die Klassenbildung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 der Berufsschulverordnung.
- 2.2.4 Wer wegen der Einweisung in eine Jugendstrafanstalt ein Berufsausbildungsverhältnis unterbrechen musste, kann dieses fortsetzen oder er kann ein Ausbildungsverhältnis beginnen, wenn in der Jugendstrafanstalt die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind oder im Einvernehmen zwischen der Jugendhaftanstalt und dem örtlich zuständigen Oberstufenzentrum die Berufsausbildung außerhalb der Jugendstrafanstalt fortgesetzt werden kann.
- 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- 3.1 Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- 3.2 Es tritt am 31. Juli 2010 außer Kraft.
- 3.3 Mit dem In-Kraft-Treten dieses Rundschreibens tritt das Rundschreiben 11/03 vom 4. Juli 2003 (ABl.MBJS S. 162.) außer Kraft.

Anlage 1

Studentafel für die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung mit den Lehrgängen Grundkurs, Förderkurs und Übergangsqualifizierung

Unterrichtsfächer	Jahresstunden
Berufsvorbereitender Bereich	240
Lernen für die Arbeits- und Lebenswelt (Technologie)	160
Arbeits- und Lebensweltbezogene Mathematik ¹	80
Berufsübergreifender Bereich	240
Deutsch	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	40
Sport	80
Ergänzungsunterricht	160
Deutsch	80
Mathematik	80

¹ Für den zusätzlichen Nachweis von 120 Stunden Mathematik im berufsvorbereitenden Bereich können 40 Stunden mathematische Lerninhalte aus dem Fach " Lernen in der Arbeits- und Lebenswelt" angerechnet werden.

Studentafel für die Vorbereitungsgruppe

Unterrichtsfächer	Jahresstunden
Deutsch mit Lebensweltbezug	400
1. Fremdsprache	80
Mathematik	160
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)	120
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Erdkunde, Geschichte, Politische Bildung)	80
Wirtschaft,Arbeit,Technik	80
Kunst/ Musik	80
Sport	120
	1120

Rundschreiben 13/05

Vom 5. Juli 2005
Gz.: INA1 - Tel.: 866-3580

Deutsch-Polnische Bildungs Kooperation

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze

- 1.1 Organisationsformen und Zielsetzungen
- 1.2 Pädagogisches Konzept, Schulprogramm
- 1.3 Information und Beratung
- 1.4 Evaluation

2. Deutsch-Polnische Schulprojekte

- 2.1 Unterrichtsorganisation
- 2.2 Aufnahmeverfahren für polnische Schülerinnen und Schüler

3. „Latarnia“-Projekte

4. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- 4.1 Antragsverfahren
- 4.2 Inhalt des Antrages
- 4.3 Beendigung von Angeboten

5. Übergangsbestimmungen

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Grundsätze

1.1 Organisationsformen und Zielsetzungen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes bestimmen die Schulen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre pädagogische, didaktische, fachliche und organisatorische Tätigkeit selbst. In diesem Rahmen können sie sich ein eigenes Profil geben. Die besondere Förderung der Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Schule und Unterricht bietet eine sinnvolle Möglichkeit der Profilierung einer Schule.

Im Land Brandenburg kann die Förderung der Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn insbesondere durch

- a) Schulpartnerschaften, Schüleraustausch und Aufnahme von Gastschülern,
- b) Deutsch-polnische Schulprojekte (DPSP) gemäß Nummer 2 sowie
- c) „Latarnia“-Projekte gemäß Nummer 3 erfolgen.

DPSP und „Latarnia“-Projekte werden im Rahmen der für alle öffentlichen Schulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

1.2 Pädagogisches Konzept, Schulprogramm

Schulen, die beabsichtigen, ein DPSP einzurichten, beschreiben in ihrem Schulprogramm ihre besonderen integrativen Maßnahmen, die sie mit Blick auf das gemeinsame Lernen brandenburgischer und polnischer Schülerinnen und Schüler vorgesehen haben. Dabei gehen sie auf folgende Fragen ein:

- a) Wie werden Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über das schulische Angebot am DPSP informiert?
- b) Wie wird das Aufnahmeverfahren polnischer Schülerinnen und Schüler gestaltet?
- c) Wie werden die fachübergreifenden Potenzen aller Fächer auf der Grundlage schuleigener Lehrpläne ausgeschöpft und Themen der polnischen Geschichte, Kunst, Literatur und Fragen der polnischen Alltagskultur im Unterricht fachübergreifend berücksichtigt?
- d) Wie werden die Schuljahreshöhepunkte gestaltet, die sowohl brandenburgische als auch polnische Traditionen berücksichtigen?
- e) Welche Maßnahmen stellen sicher, dass die polnischen Schülerinnen und Schüler problemlos zurückkehren und in eine polnische Schule reintegriert werden können?

1.3 Information und Beratung

Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über das Schulprogramm zu informieren und zu beraten. Polnische Eltern und deren Kinder sind rechtzeitig vor der Aufnahme in die Schule umfassend über die Voraussetzungen für einen Schulbesuch zu informieren, insbesondere über

- a) Aufenthalts- und ausländerrechtliche Regelungen,
- b) die Erfordernisse hinsichtlich Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung,
- c) die Finanzierung der außerunterrichtlichen Kosten,
- d) die persönlichen Anforderungen, die sich aus den jeweiligen Bildungsgängen ergeben,
- e) die Bedingungen für ein Gastschulverhältnis,
- f) die Schulordnung und ggf. Internats- oder Wohnheimregeln,
- g) die Frequenzrichtwerte für die Einrichtung von Jahrgangsstufen und die damit verbundenen Risiken für die Aufnahme polnischer Schülerinnen und Schüler und
- h) das Aufnahmeverfahren.

Die polnischen Schülerinnen und Schüler sollen vor Schuljahresbeginn mit ihren künftigen Mitschülerinnen und Mitschülern und den Lehr- und Lernbedingungen am DPSP bekannt gemacht werden (z. B. in Form eines vorausgehenden Integrationscamps in den Sommerferien und/oder einem Treffen am Standort des DPSP gegen Ende des dem Lernbeginn vorangehenden Schuljahres). Die regionale Bevölkerung ist über die Ausgestaltung des DPSP regelmäßig zu informieren.

1.4 Evaluation

Die Schulen überprüfen in regelmäßigen Abständen das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte (interne Evaluation) und beteiligen dabei ihre Kooperationspartner. Hierbei können sich die Schulen durch Dritte unterstützen lassen.

Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind bei der Planung und Durchführung schulinterner Evaluationsverfahren angemessen zu beteiligen.

Schulen, die Angebote im Rahmen der DPSP oder der „Latarnia“-Projekte unterbreiten, nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Überprüfungen (externe Evaluation) teil.

2. Deutsch-Polnische Schulprojekte

2.1 Unterrichtsorganisation

Deutsch-polnische Schulprojekte sind ausgerichtet auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) und werden im Rahmen der für diesen Bildungsgang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass deutsche und polnische Schülerinnen und Schüler gemeinsam den Unterricht besuchen.

Schulen mit DPSP bieten das Fach Polnisch in der Regel als zweite Fremdsprache an. Im Ausnahmefall ist Polnisch als Wahlunterricht anzubieten. Das Angebot muss ab Jahrgangsstufe 7 eingerichtet werden.

Schulen mit DPSP kooperieren mit mindestens einer polnischen Schule, an der die Schülerinnen und Schüler, die in die DPSP eintreten wollen, planmäßig und zielgerichtet auf den Schulbesuch im Land Brandenburg vorbereitet werden.

Die aufgenommenen polnischen Schülerinnen und Schüler werden im Sinne des integrativen Grundansatzes der DPSP auf die vorhandenen Klassen der jeweiligen Schule verteilt. Die Einrichtung einer mononationalen polnischen Lerngruppe bzw. Klasse ist nicht zulässig.

Für die polnischen Schülerinnen und Schüler in den DPSP ist ein Zusatzunterricht in den Fächern Polnische Sprache und Literatur sowie Polnische Geschichte anzubieten. Dieser Zusatzunterricht ist nicht Bestandteil der Stundentafel. Der personelle Bedarf soll durch Entsendung von Lehrkräften einer polnischen Schule gedeckt werden.

2.2 Aufnahmeverfahren für polnische Schülerinnen und Schüler

Über die Aufnahme polnischer Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 50 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Die für den Besuch eines DPSP auf polnischer Seite ausgewählten Schülerinnen und Schüler müssen insbesondere in den Sprachen Deutsch und Englisch so vorbereitet sein, dass gesonderter Förderunterricht in Deutsch und/oder Englisch am DPSP-Standort auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

Polnische Schülerinnen und Schüler können aufgenommen werden, wenn ihre bisherige Lerneinstellung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und ihre Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erwarten lassen.

Eine Aufnahmegarantie oder Aufnahmeverpflichtung der Schulleitung gegenüber polnischen Schülerinnen und Schülern besteht nicht.

Polnische Schülerinnen und Schüler können unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörden nur in die Jahrgangsstufe 10 oder 11 aufgenommen werden.

Eine Aufnahme kann erst erfolgen, wenn die polnischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer ihres Schulbesuchs in Brandenburg einen ausreichenden Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung) gegenüber der Schulleitung nachgewiesen haben.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schulträgers und des Staatlichen Schulamtes können pro Schuljahr mindestens zwölf, höchstens jedoch 25 polnische Schülerinnen und Schüler in die jeweilige Jahrgangsstufe aufgenommen werden.

3. „Latarnia“-Projekte

„Latarnia“-Projekte sind Kooperationsprojekte zwischen jeweils einer polnischen und einer brandenburgischen Schule (Partnerschulen). Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass der Unterricht in den beteiligten Klassen abwechselnd, sowohl an der Heimatschule als auch an der jeweiligen Partnerschule stattfindet.

In der Jahrgangsstufe 7 ist hierzu jeweils in den Partnerschulen eine paritätisch zusammengesetzte deutsch-polnische Klasse zu bilden, die abwechselnd an jeweils einem Wochentag regulären Unterricht entweder in der brandenburgischen oder der polnischen Partnerschule absolviert. Deshalb eignen sich Schulen in unmittelbarer Grenznähe besonders für dieses Projekt. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 erfolgt die Kooperation auf polnischer Seite mit einem Gimnazjum und in der Jahrgangsstufe 10 mit einem Liceum. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich mindestens einmal pro Woche an die Partnerschule und kehren von dort nach dem Unterricht an ihren Heimatort zurück.

Der Unterrichtsort bestimmt die Unterrichtssprache.

Die Partnerschulen legen die Fächer fest, in denen der Unterricht in den Projektklassen erteilt wird. Die Fächer Musik, Kunst, Sport, Geographie, Mathematik und Informatik scheinen dafür besonders geeignet.

Das Projekt wird in der Jahrgangsstufe 7 begonnen und umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 9. Es kann auch die Jahrgangsstufe 10 umfassen, wenn eine Kooperation mit einem polnischen Liceum besteht. Die Entscheidung darüber wird von den Partnerschulen getroffen.

Grundprinzip der Durchführung von „Latarnia“-Projekten ist die Parität bei Organisation, Durchführung und Finanzierung zwischen der brandenburgischen und polnischen Partnerschule.

Den Partnerschulen obliegt eine Fürsorgepflicht gegenüber den am Projekt beteiligten polnischen und brandenburgischen Schülerinnen und Schülern. Die Schulleitungen weisen die Eltern darauf hin, dass ein ausreichender Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall-, Haftpflicht) auch für den Besuch der Partnerschule im Ausland bestehen muss. Die Information der Eltern der am Projekt beteiligten polnischen und deutschen Schülerinnen und Schüler ist aktenkundig zu machen.

4. Antrags- und Genehmigungsverfahren

4.1 Antragsverfahren

Die Konferenz der Lehrkräfte erarbeitet in Abstimmung mit den polnischen Partnern das pädagogische Konzept gemäß den Nummern 2 oder 3.

In der Konzepterarbeitungsphase werden die Voten der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler einbezogen.

Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes über den Antrag zur Einrichtung eines Angebotes gemäß den Nummern 2 oder 3.

Der Beschluss der Schulkonferenz ist dem Schulträger zuzuleiten.

Der Schulträger der jeweiligen Schule nimmt insbesondere Stellung zur finanziellen Absicherung der Unterkunft, der Essensversorgung, des Transports, der Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, der kulturellen und sozialen Aktivitäten der Schule, in die die polnischen Schülerinnen und Schüler eingebunden sind.

Ist die finanzielle Absicherung durch den Schulträger gewährleistet, stellt die Schulleitung den Antrag auf Einrichtung eines Angebotes gemäß den Nummern 2 oder 3 über das staatliche Schulamt beim für Schule zuständigen Ministerium. Der Antrag ist spätestens bis zum 1. November für das folgende Schuljahr einzureichen.

4.2 Inhalt des Antrages

Der Antrag beinhaltet

- a) das Schulprogramm,
- b) den Nachweis der Gremienbeteiligung und -voten,
- c) eine Analyse und Prognose der Schülerzahlen auf der Grundlage einer genehmigten Schulentwicklungsplanung sowie den Nachweis der Erfüllung aller personeller, sächlicher und schulorganisatorischer Voraussetzungen,
- d) eine schriftliche Stellungnahme des Schulträgers und
- e) eine schriftliche Stellungnahme des staatlichen Schulamtes.

4.3 Antragsprüfung und Genehmigung

Das Staatliche Schulamt prüft Anträge sowie Änderungsanträge. Es prüft insbesondere

- a) die Angaben zur Perspektive des Schulstandortes unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung,
- b) die Erfüllung der personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen,
- c) die Gremienbeteiligung und -voten und
- d) die Stellungnahme des Schulträgers.

Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn die Mindestzügigkeit der Schule für mindestens fünf Jahre gesichert ist. Das für Schule zuständige Ministerium entscheidet bis zum 1. März auf der Grundlage der Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes über die Einrichtung eines entsprechenden Angebotes.

Für anerkannte Ersatzschulen gilt dieses Rundschreiben entsprechend.

4.4 Beendigung von Angeboten

Das für Schule zuständige Ministerium genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz die Beendigung von Angeboten gemäß der Nummern 2 und 3 zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz des Angebotes bei Eltern sowie Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die weitere Organisation nicht mehr zulassen. Für diesen Fall ist durch die Schulleitung sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Schullaufbahn der polnischen Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.

Das für Schule zuständige Ministerium kann die Beendigung von Angeboten gemäß der Nummern 2 und 3 zum Schuljahresende anordnen, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale für diese Angebote nur unzureichend eingehalten werden. Die Schulkonferenz, das staatliche Schulamt und der Schulträger sind zuvor anzuhören.

5. Übergangsbestimmungen

Anerkennungen von DPSP vor dem In-Kraft-Treten dieses Rundschreibens gelten fort.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2005 in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Rundschreiben 14/05

Vom 8. Juli 2005
Gz.: 15.2 - Tel.: 866-3732

Zukünftige Verfahrensweise mit sozialverträglichen Personalabbaumaßnahmen

Hier:

- Kontinuierliche Altersteilzeit
- Altersteilzeit im Blockmodell
- Altersteilzeit - kontinuierlich/Blockmodell - mit Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung
- Verkürzung von bestehenden Altersteilzeitverhältnissen unter Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung
- Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung
- Zahlung einer außertariflichen Abfindung
- Zahlung einer Abfindung nach dem Tarifvertrag zur sozialen Absicherung

I. Sozialverträgliche Personalabbaumaßnahmen aus Mitteln des Personalkostenausgleichsfonds (PAF)

Nach Abschluss der Bilanzierung der in den letzten Monaten genehmigten vorbezeichneten Personalabbaumaßnahmen besteht keine Möglichkeit mehr, aus dem PAF weitere Personalabbaumaßnahmen zu finanzieren. Die Mittel aus dem PAF sind unter Abzug der Summe, die für den Teillohnausgleich der angestellten Lehrkräfte ab dem Schuljahr 2008/2009 gezahlt werden muss, durch die bereits vertraglich vereinbarten bzw. genehmigten Maßnahmen ausgeschöpft.

II. Sozialverträgliche Personalabbaumaßnahmen nach Ausschöpfung des PAF

Die weitere Genehmigung der genannten Personalabbaumaßnahmen ist nur noch in den Fällen zulässig, in denen zusätzliche finanzielle Belastungen für das Budget nicht entstehen bzw. nach Interessenabwägung (siehe 1.1 Ausnahme) vertretbar sind.

Deshalb werden für Maßnahmen, die spätestens am 1. Februar 2006 beginnen, folgende Regelungen getroffen:

1. Kontinuierliche Altersteilzeit

- 1.1 Bei kontinuierlicher Altersteilzeit von Angestellten wird
- a) der Bundesagentur für Arbeit ein Wiederbesetzer gemeldet, sodass entsprechende Erstattungsleistungen von dort gezahlt werden
 - oder
 - b) für den Altersteilzeitnehmer eine Lehrkraft eingestellt, die unverzüglich zu verbeamteten ist.

Ausnahme:

Ein kontinuierliches Altersteilzeitarbeitsverhältnis ohne einen Wiederbesetzer kann von den staatlichen Schulämtern ausnahmsweise nur in den folgenden Fällen genehmigt werden:

- aa) Die entstehenden Arbeitgeberkosten für die Altersteilzeit werden uneingeschränkt durch die Stilllegung von Stellenanteilen erbracht. Dies kann in der Praxis nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden, da bei einer entsprechenden Stellenstilllegung die Absicherung der bestehenden Beschäftigungsansprüche der Lehrkräfte gefährdet und ggf. die Unterrichtsversorgung eingeschränkt würde. In jedem Fall gilt aber auch hier, die Maßnahme muss spätestens am 01.02.2006 beginnen und am 31.07.2013 enden.

Für diese Lehrkräfte in kontinuierlicher Altersteilzeit ist ein Sechstel einer Vollzeiteneinheit in der Bewertung der an der Altersteilzeit teilnehmenden Lehrkraft zu sperren.

- bb) Durch die Genehmigung des Antrags wird die beschäftigungsbedingte Sonderzuweisung von Stellen vom 14. Juli 2005, dort Ziffer 1.1 des Nachtragschreibens, abgebaut.

Diese Möglichkeit kommt daher nur vorübergehend in den Staatlichen Schulämtern Cottbus, Frankfurt und Perleberg in Frage.

Als Zeitpunkt der Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses von Angestellten ist der Tag vor dem Tag zu vereinbaren, an welchem die Lehrkraft die Anspruchsvoraussetzungen für den vorzeitigen Bezug einer Altersrente erfüllt, spätestens jedoch der 31. Juli 2013.

Wegen der organisatorischen Bedingungen von Schule soll das Altersteilzeitverhältnis aber grundsätzlich mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Juli oder 31. Januar) enden, in welchem die Lehrkraft die Anspruchsvoraussetzungen für den vorzeitigen Bezug einer Altersrente (Altersrente für Frauen, Altersrente für Schwerbehinderte, Altersrente nach Altersteilzeit) erfüllt. In den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen für den vorzeitigen Bezug einer Altersrente am 1. Februar bzw. am 1. August des Kalenderjahres erfüllt sind, endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Januar bzw. 31. Juli des Kalenderjahres.

- 1.2 Bei kontinuierlicher Altersteilzeit von Beamten gelten die Regelungen zu 1.1 unter Bezug auf § 110 Absatz 1 Satz 2 LBG entsprechend.

Eine Dauer der Altersteilzeit von 10 Jahren kann für Beamte nicht genehmigt werden.

Der Beginn der Altersteilzeit ist für in diesem Jahr 55-jährige Beamte nur möglich, wenn sie gleichzeitig einen Antrag nach § 111 Abs. 4 LBG auf vorgezogenen Ruhestand mit Erreichen des 63. Lebensjahres bzw. Schwerbehinderter mit Erreichen des 60. Lebensjahres, stellen.

2. Altersteilzeit im Blockmodell

Das Altersteilzeitverhältnis darf **nicht später als am 31. Juli 2013** enden.

2.1 Bei Altersteilzeit im Blockmodell ist bei Angestellten als Zeitpunkt für die Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses der Tag vor dem Tag zu vereinbaren, an welchem die Lehrkraft die Anspruchsvoraussetzungen für den vorzeitigen Bezug einer Altersrente erfüllt. Auch hier ist bei der Vereinbarung der Beendigung der Altersteilzeitarbeit das Ende des Schulhalbjahres bzw. das Ende des Schuljahres zu berücksichtigen.

2.2 Bei Altersteilzeit im Blockmodell ist bei Beamten als Zeitpunkt für die Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses der Tag vor dem Tag zu vereinbaren, an welchem für die Lehrkraft der vorgezogene Ruhestand mit Erreichen des 63. Lebensjahres bzw. bei Schwerbehinderten des 60. Lebensjahr aufgrund ihres gemäß § 111 Abs. 4 LBG gestellten eigenen Antrags beginnt. Die Regelung in § 110 Absatz 1 Satz 2 LBG ist auch hier entsprechend zu beachten.

3. Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung/Altersteilzeit - kontinuierlich/Blockmodell - mit Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung

3.1 Die Zahlungen zum Ausgleich der Rentenminderung können auf der Grundlage der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Übernahme von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß § 187 a Abs. 1 SGB VI vom 17.12.2002 im Lehrbereich längstens nur für Zeiträume **bis zum 31. Juli 2013** geleistet werden, da für die Zeiträume danach kein Personalüberhang mehr besteht, so dass finanzielle Aufwendungen für diese Zeiträume nicht mehr in Betracht kommen. Daraus folgt, dass die Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung für Frauen und Männer nur möglich ist, wenn sie spätestens am 31.07. 2013 einen Anspruch auf eine ungeminderte Rente haben.

3.2 Bei Altersteilzeit - kontinuierlich/Blockmodell - mit Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung gilt die Richtlinie des Landes Brandenburg zur Förderung der Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesverwaltung vom 11. Mai 2005. Auch insoweit gilt, dass mit Frauen und Männer ein solcher Vertrag nur abgeschlossen werden darf, wenn sie spätestens am 31.07.2013 einen Anspruch auf ungeminderte Rente haben. Entsprechend meiner Mitteilung 24/05 ist die Voraussetzung des Wegfalls einer Stelle gemäß der Richtlinie erfüllt, da der Stellenabbau im Rahmen des Schulressourcenkonzepts erfolgt.

3.3 Bei Zahlung des Ausgleichs der Rentenminderung unter Verkürzung der Laufzeit der Altersteilzeit wird der Ausgleich der Rentenminderung nur für den Zeitraum bis zu dem ursprünglich vereinbarten Ende der Altersteilzeitarbeit gezahlt.

4. Verfahren zum finanziellen Ausgleich der Rentenminderung

4.1 In diesen Fällen ist die Höhe des Zahlungsbetrages zum Ausgleich der Rentenminderung durch die BfA und das letzte zustehende monatliche Brutto durch die ZBB festzustellen.

4.2 Zur stellenwirtschaftlichen Absicherung ist die Stelle bzw. Planstelle des betroffenen Arbeitnehmers solange zu sperren, bis durch Addieren des monatlichen Bruttobetrag für die nichtbesetzte Stelle die Höhe des Zahlungsbetrages der Rentenausgleichszahlung erreicht ist. Hierzu ist es erforderlich, dass die BfA die Höhe der Rentenminderung und die ZBB das letzte zustehende monatliche Brutto mitteilen.

4.3 Das staatliche Schulamt sperrt beginnend mit dem Ersten des Monats, der auf das Ausscheiden d. Angestellten folgt, die entsprechende Planstelle bzw. den entsprechenden Stellenanteil bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die Nichtbewirtschaftung die Höhe des Betrages des Ausgleichs der Rentenminderung erreicht ist.

4.4 Jedes staatliche Schulamt führt für seinen Bereich eine Übersicht der Fälle, die folgende Informationen enthält: Name der Lehrkraft, Höhe des Ausgleichsbetrages, letztes monatliches Brutto, Zeitraum der Sperre, Umfang des gesperrten Stellenteiles, Beginn- sowie Ende- Datum der Sperre.

4.5 Die staatlichen Schulämter melden jeweils unverzüglich vor dem Ausscheiden die entsprechenden Daten an das MBS, wobei der zu erwirtschaftende Ausgleichsbetrag ggf. auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr aufzuteilen ist.

III. Übrige Personalabbaumaßnahmen

Anträge auf Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Zahlung einer außertariflichen Abfindung oder auf Abfindung nach dem Tarifvertrag zur sozialen Absicherung sind abzulehnen, da hierfür keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Stilllegung von Stellen zur Finanzierung dieser Maßnahmen würde die Beschäftigungsansprüche der Lehrkräfte gefährden und ggf. zu einer Einschränkung der Unterrichtsversorgung führen. Dies entspräche ausdrücklich nicht den betrieblichen Interessen.

Mitteilung 33/05

Vom 27. Juni 2005
Gz.: 34.2 - Tel.: 8 66-38 42

Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)

Nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz und den darauf basierenden Verwaltungsvorschriften wurde vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Anerkennung der folgenden Einrichtung mit Wirkung vom 1. Januar 2005 ausgesprochen:

Evangelische Erwachsenenbildung Potsdam-Mittelmark
Am Plantagenplatz 11
14542 Werder

Mitteilung 34/05

Vom 29. Juli 2005
Gz.: 14.1 Tel.: 8 66-37 21

14. und 15. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Im Anschluss an die Mitteilung 38/04 vom 07.07.2004 (ABl. MBS Nr. 12/2004 S. 453) zur zwölften und 13. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes erfolgt der Hinweis auf die 14. und 15. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes.

1. Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

1.1 Die 14. Änderung durch das Schulstrukturgesetz

Das Brandenburgische Schulgesetz ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg (Schulstrukturgesetz) vom 16. Dezember 2004 (GVBl. I S. 462) geändert worden.

Durch Artikel 1 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes) wurde die Inhaltsübersicht sowie die §§ 16 Abs. 2, 17, 22, 53 Abs. 3, 56, 59 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 103 geändert. Durch Artikel 2 wurde das Gesetz zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg erlassen. Durch Artikel 3 erfolgten Änderungen des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.

Bis zum 1. August 2005 ist das Gesetz in all seinen Teilen in Kraft getreten. Für Artikel 2 ist ein Außer-Kraft-Treten am 31. Juli 2010 bestimmt.

Das Schulstrukturgesetz ist auch im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Nr. 1 vom 16. Februar

2005 S. 2 bekannt gemacht worden (zu finden im Internet www.mbj.s.brandenburg.de über das Feld „Amtsblatt des MBS“).

Weil das Gesetz aus der Mitte des Landtages eingebracht wurde gibt es keine amtliche Begründung. Nähere Informationen zur Oberschule finden Sie jedoch im Internet www.mbj.s.brandenburg.de über das Feld „Veröffentlichungen“ und dort der Link auf die „Broschüre zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg“ (download PDF-Dokument).

1.2 Die 15. Änderung durch das Haushaltsstrukturgesetz 2005

Das Brandenburgische Schulgesetz ist durch Artikel 2 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes) des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz 2005 - HStrG 2005) vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196) geändert worden.

Die Änderungen betreffen die Schulen in freier Trägerschaft. Nachfolgend werden die Änderungen in § 124 des Brandenburgischen Schulgesetzes als Lesefassung dargestellt und Auszüge aus der Begründung zum Regierungsentwurf wiedergegeben (Drucksache 4/621 vom 10.02.2005 im Internet zu finden über www.landtag.brandenburg.de über den Pfad „Parlament ► Parlamentspapiere ► Suche/Parlamentsdokumentation“ mit der Sucheingabe „Haushaltsstrukturgesetz 2005“).

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 wird am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Die Änderungen in Absatz 9 sind am Tage nach der Verkündung, also am 31. Mai 2005, in Kraft getreten.

„§ 124 Finanzhilfe

(1) [nicht geändert]

(2) Die vom Land den Trägern von Ersatzschulen zu gewährenden Zuschüsse betragen ~~95~~ 94 vom Hundert der Personalkosten einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft (vergleichbare Personalkosten). Sie umfassen pauschaliert einen öffentlichen Finanzierungszuschuss für Personalkosten, Sachkosten und Kosten für die Schulraumbeschaffung. Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen entsprechender Lehrkräfte und sonstigen Schulpersonals im Angestelltenverhältnis an Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Übersteigen die Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Trägers 35 vom Hundert der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Vomhundertsatz gekürzt.

(3) bis (8) [nicht geändert]

(9) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages, das Nähere über die Bewilligung von Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. *das Verfahren der Zuschussgewährung einschließlich der Rückforderung überzahlter Beträge sowie deren Verzinsung,*
2. *die Datengrundlagen und die Bezugszeiträume für die Feststellung der vergleichbaren Personalkosten,*
3. *die Berechnungsgrundlagen das Berechnungsverfahren für die vergleichbaren Personalkosten durch die Bildung von Kostensätzen je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensätze),*
4. *die Art und den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule und*
5. *den Wertausgleich für den Fall, dass gemäß Absatz 6 geförderte Schulgebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden.“*

Aus der Begründung zum Regierungsentwurf:

Zu Absatz 2:

„Die Reduzierung der Finanzhilfe erfolgt in Kenntnis der Tatsache, dass im Vergleich zu den Zuschussregelungen anderer Bundesländer dort teilweise weniger als 92 % der vergleichbaren Personalkosten bei der Regelfinanzhilfe berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Existenzgrundlage privater Ersatzschulen nicht zugunsten weniger wichtiger Belange des öffentlichen Schulwesens zu vernachlässigen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG E 90, 107, 116) geht davon aus, dass das Grundgesetz keine volle Übernahme der Kosten gebietet, sondern nur ein Beitrag zu den Kosten zu leisten ist, der sicherstellen soll und muss, dass der Schulträger auf Dauer die Genehmigungsanforderungen des Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Grundgesetzes erfüllen können. Die staatliche Hilfe muss so bemessen sein, dass eine zum wirtschaftlichen Niedergang und schließlichen Zusammenbruch führende Entwicklung aufgehalten wird.

Für die Ausgestaltung seiner Förderungspflicht kommt dem Landesgesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der grundrechtliche Schutzanspruch des einzelnen Ersatzschulträgers muss so ausgestaltet sein, dass er einerseits den Schulen in freier Trägerschaft nicht den gebotenen pädagogischen Freiraum beschneidet und die Schulen dazu zwingt, ihr pädagogisches Konzept dem staatlichen Schulwesen über das Gebot der Gleichwertigkeit hinaus in Richtung Gleichartigkeit anzupassen (BVerfG E a.a.O.) und andererseits dem Schulträger eine sichere Kalkulationsgrundlage bietet und die Schulen nicht allein ihrer Andersartigkeit wegen benachteiligt.

Trotz Absenkung der Finanzhilfe werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine Institutionsgarantie gewahrt.“

Zu Absatz 9 Nr. 2 - neu -:

„... Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass die ... Zuschussbescheide mit dem Argument angefochten werden,

das für Schule zuständige Ministerium verfüge über keine Kompetenz, was die Festlegung der Bezugszeiträume in der Verordnung anbelange. Die gesetzliche Regelung in Absatz 9 enthalte keine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Um diese vermeintliche Regelungslücke zu schließen, bedarf es einer klarstellenden Ergänzung, die das für Schule zuständige Ministerium ermächtigt, per Verordnung Datengrundlagen und Bezugszeiträume für die Feststellung der vergleichbaren Personalkosten festzulegen.

Mit der vorgesehenen Änderung soll zugleich ermöglicht werden, dass für die Bezuschussung der freien Schulen wie bisher die Ausstattung der öffentlichen Schulen zwar grundsätzlich als Maßstab herangezogen wird, gleichzeitig aber von einer unmittelbaren Anwendung der konkreten Ausstattungsparameter abgesehen werden kann. Konkret geht es insbesondere um die Anwendung der Schüler-Lehrer-Relationen an den öffentlichen Schulen. Diese für die Ausstattung zentrale Kennzahl hat in den vergangenen Schuljahren abgenommen und wird in den kommenden Schuljahren nach den Entscheidungen der Landesregierung zum sog. Schulressourcenkonzept weiter abnehmen. Hintergrund ist die drastische Abnahme der Schülerzahlen, die zum einen zu einer großen Zahl von Schulschließungen geführt hat und weiter führen wird. Zum anderen ist aus dieser Entwicklung ein Beschäftigungsproblem in einer Dimension entstanden, das sich durch altersbedingtes Ausscheiden nicht lösen lässt. Um die Einschnitte in das Schulnetz und die Absenkung des Beschäftigungsumfanges der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte auf ein zumutbares Maß zu begrenzen, wurde u. a. vereinbart, die Schüler-Lehrer-Relation in den nächsten Schuljahren schrittweise zu verringern ...“

Zu Absatz 9 Nr. 3:

„Mit dem umfassenderen Begriff „Berechnungsverfahren“ wird der Ordnungsgeber ermächtigt, nicht nur die Grundlagen wie bisher sondern auch den gesamten Ablauf der Zuschussberechnungen zu gestalten. Es handelt sich um eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage.“

2. Zitierweise

Die Zitierweise lautet gegebenenfalls: „§ ... des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196)“.

3. Vorschriften-online

Die konsolidierte Fassung des Gesetzes mit den o. g. Änderungen wird als nichtamtliche Lesefassung im Internet eingestellt. Zu erreichen über das Internet-Angebot des MBS auf dem Pfad „MBS ► Vorschriften/Publikationen ► Vorschriften Online“.

Mitteilung 35/05

Vom 30. Juni 2005
Gz.: 14.4 - Tel.: 866-3724

**Fünfte Verordnung zur Änderung
der Lernmittelverordnung**

Am 15. Juli 2005 tritt die Fünfte Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung vom 14. Juni 2005 (GVBl. II S. 312/ABl. MBS S. 172) in Kraft.

Geändert sind § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 13 der Lernmittelverordnung. Die geänderten Regelungen haben folgenden Wortlaut:

„§ 12
Eigenanteil

(1) In Höhe des in der Anlage 1 aufgeführten, nach Schulstufen und Bildungsgängen gestaffelten Eigenanteils sollen die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern Lernmittel auf eigene Kosten beschaffen. Diese Lernmittel bleiben Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, die

1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - oder
3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundversicherung für Arbeitsuchende -

erhalten. Er ermäßigt sich um die Hälfte für das dritte und jedes weitere Kind, wenn mindestens drei Kinder derselben Familie eine Schule besuchen und dies durch die Vorlage einer nicht formgebundenen Bescheinigung der jeweiligen Schulen nachgewiesen wird. In Fällen gemäß Satz 3 und 4 stellt der Schulträger die Lernmittel leihweise zur Verfügung.

§ 13
Schulbuchbeschaffung

(1) Für die Beschaffung der Schulbücher im Rahmen der Lernmittelfreiheit ist der Schulträger zuständig. Er kann der Schule dazu die Bevollmächtigung erteilen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

(2) Sammelbestellungen für Eltern oder Schülerinnen und Schüler für die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffenden Lernmittel sind kein öffentlicher Auftrag. Sie dürfen nicht in die Bestellung gemäß Absatz 1 einbezogen werden.“

Zur Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 3 gebe ich folgende Hinweise:

- Die Neuregelung des § 12 Abs. 1 Satz 3 ist bis zum 28. Februar 2006 befristet. Sie gilt somit als Übergangsregelung für die Lernmittelbeschaffung für das Schuljahr 2005/06.

Ab dem 1. März 2006 wird eine endgültige Regelung in Kraft treten.

- Der Wegfall des Eigenanteils ist davon abhängig, dass die Schülerin oder der Schüler selbst eine der genannten Leistungen bezieht.
- Von der Schülerin oder dem Schüler kann ein geeigneter Nachweis, z. B. Bescheid der zuständigen Behörde, verlangt werden.
- Für den Fall, dass vom Eigenanteil befreite Schülerinnen und Schüler bereits Lernmittel selbst beschafft haben, wird den Schulträgern empfohlen, den Eigenanteil gegen Überweisung der Lernmittel zu erstatten und die Lernmittel gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der Lernmittelverordnung leihweise zur Verfügung zu stellen.

II. Nichtamtlicher Teil

24. Bundeswettbewerb Informatik 2005/2006

Der 24. Bundeswettbewerb Informatik startet Anfang September 2005 mit dem Versand der Aufgaben der 1. Runde an alle Schulen im Bundesgebiet, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Einsendeschluss ist der 7. November 2005.

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche bis 21 Jahre einschließlich, sofern sie noch eine allgemein bildende Schule besuchen, sich in der Ausbildung befinden oder Wehr- bzw. Zivildienst leisten.

Es werden fünf Aufgaben gestellt, für deren Lösung die Kenntnis einer Programmiersprache und einiger grundlegender Methoden (einfache Algorithmen, informatische Modellierung) genügt. Mindestens drei Aufgaben müssen weitgehend richtig gelöst werden, um die zweite Runde zu erreichen. Gruppenarbeit beim Lösen der Aufgaben ist erlaubt.

Wie im Vorjahr wird es wieder eine "Junioraufgabe" geben: Eine etwas leichtere Aufgabe ist den bis zu 16 jährigen vorbehalten, denen damit der Einstieg in den Wettbewerb erleichtert werden soll. Außerdem sollen Auszubildende der IT-Berufe mit einem Sonderpreis verstärkt zur Teilnahme motiviert werden. Die Aufgaben und alle zur Teilnahme nötigen Informationen sind nach Start des Wettbewerbs auf den Webseiten des Wettbewerbs unter www.bwinf.de zu finden. Die Ausschreibungsunterlagen mit den Aufgaben können auch bei der Geschäftsstelle des Wettbewerbs angefordert werden:

Bundeswettbewerb Informatik
Ahrstraße 45
53175 Bonn
Tel.: 0228 / 302 197
Fax: 0228 / 37 29 000
E-mail: bwinf@bwinf.de

Stellenausschreibung im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter
am
Max-Steenbeck-Gymnasium Cottbus
Elisabeth-Wolf-Straße 72
03042 Cottbus**

zum nächst möglichen Termin zu besetzen. Das Max-Steenbeck-Gymnasium Cottbus ist ein Gymnasium mit erweiterter mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung.

Aufgaben:

- a) Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage.
- b) Vertretung der Schule nach außen in konstruktiver und kooperativer Zusammenarbeit zwischen Schulleiter und Schulträger.
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.
- f) Organisation und Durchführung von Wettbewerben.

Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates. Wünschenswert ist eine Lehrbefähigung für Mathematik und einem naturwissenschaftlichen Fach.

2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in den Profulfächern des Gymnasiums (Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Technik und Informatik).
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen, konstruktiven und kooperativen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.
6. Erfahrungen in der Begabtenförderung sowie bei der Vorbereitung von Schülerinnen und Schüler auf Olympiaden werden vorausgesetzt.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe Ia BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet. Die Funktionen als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt Cottbus
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.**

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

204

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 6 vom 28. Juli 2005

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0